

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 25	GE/19 13
Datum:	4. OKT. 1993
Verteilt:	05. Okt. 1993

*Dr. Hajek*

Wien, 1993 09 30  
Dr. Tri/Sve

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarkt-service (Arbeitsmarkt-servicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarkt-servicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarkt-service-Begleitgesetz, AMS-BegleitG), Zahl 34.401/20-3a/93

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dr. Tritremmel*

Beilagen

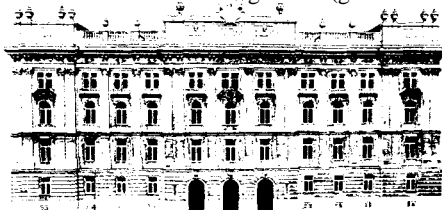
Dr. Tritremmel

*Mag. Grohs*

Mag. Grohs



www.parlament.gv.at



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Wien, 1993 09 27  
Dr.Tri/Mag.BG/Sve

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservice-  
gesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem  
Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vor-  
genommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz,  
AMS-BegleitG), Zahl 34.401/20-3a/93.

Wir danken für die Übermittlung obiger Entwürfe und erlauben uns  
hiezuh wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Reform der Arbeitsmarktverwaltung ist ein besonderes Anliegen  
der Vereinigung Österreichischer Industrieller. Dies wurde be-  
reits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 27.4.1993 näher  
dargelegt. Nach wie vor bedauern wir, daß eine Reform, die den  
Vorstellungen der Vereinigung Österreichischer Industrieller  
entspricht und die gemäß dem Koalitionsübereinkommen die Verant-  
wortung und Entscheidungskompetenz der Interessenvertretungen der  
Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Länder stärkt sowie die  
Rechte des Arbeits- und Sozialministers stark eingrenzt, mit  
diesem Vorschlag nicht erreicht wird.

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Haltung haben wir im ge-  
meinsamen Interesse an zahlreichen Gesprächen teilgenommen, um  
weitere Fortschritte zu erzielen und stellen einerseits fest, daß  
eine große Zahl von Bestimmungen im Arbeitsmarktservicegesetz den  
Ergebnissen entspricht, andererseits aber Bestimmungen enthalten  
sind, bei denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte und darü-





ber hinaus Regelungen vorgesehen sind, gegen die wir uns schon bisher mit Nachdruck ausgesprochen haben.

Wir sind der Meinung, daß vor einer Weiterleitung an den Ministerrat jedenfalls noch Gespräche zwischen dem Ressort und den Interessenvertretungen geführt werden müßten, um wesentliche Fragen zu klären, und um bestimmte Unklarheiten, die sich auf Grund der umfangreichen Änderungen, die das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz mit sich bringt ergeben, möglichst zu beseitigen. Wir gehen jedenfalls davon aus, daß die Geschäftsordnung, die im Expertenkreis erstellt wurde, unabhängig davon, ob Teile daraus in das Gesetz übernommen bzw. noch einvernehmlich Änderungen angebracht werden, unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtpaketes ist. Die Aufgaben des Aufsichtsrates, des Vorstandes, des Landesdirektoriums, der Landesgeschäftsstelle, der regionalen Geschäftsstelle sowie die Agenden des Aufsichtsrates, die eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen, und die Schlichtungsmodalitäten sind von der Geschäftsordnung in das AMSG zu übertragen.

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme festgehalten, spricht einiges dafür, die Ausländerbeschäftigung in das Arbeitsmarktservice zu integrieren. Da in der Zwischenzeit das Aufenthaltsgesetz in Geltung ist und der Rahmen der zulässigen Ausländerbeschäftigung damit vorbestimmt ist, treten wir mit Nachdruck dafür ein, die Ausländerbeschäftigung im Arbeitsmarktservice abzuwickeln. Dementsprechend wären jene im AMS-BegleitG dafür vorgesehenen Regelungen in das AMSG zu übernehmen.

Da Förderungen von Unternehmen gem § 27 und § 35 AMFG in engem Zusammenhang mit dem AMS und dessen Förderungen für Arbeitskräfte, Arbeitslose und Begleitmaßnahmen stehen, treten wir dafür ein, daß Betriebsförderungen nicht dem Bundesminister obliegen sollen, sondern in das AMSG integriert gehören. Eine Förderungsersplitterung würde vorhandene Synergieeffekte unnötigerweise zunichte machen.

Im Hinblick darauf, daß insbesondere das AMS-Begleitgesetz überaus komplex ist, wird in dieser Stellungnahme nur auf die auffälligsten Problembereiche eingegangen und werden darüber hinausgehende Überlegungen weiteren Expertengesprächen vorbehalten.

Unseres Erachtens muß die Reform durch verbesserte Arbeitsabläufe, organisatorische Vereinfachungen, Dezentralisierung, Ausgliederung bestimmter Agenden an externe Träger und die Bundessozialämter, insbesondere aber durch die geplante Einführung der neuen EDV zum Teil erheblichen Kosteneinsparungen bringen. Es ist daher verwunderlich, daß in den Erläuterungen in keiner Weise auf finanzielle Konsequenzen und Einsparungspotentiale eingegangen wird. Eine derartige Darstellung halten wir für unverzichtbar; sie ist daher rasch zu entwickeln und in die Erläuterungen aufzunehmen.

Ferner halten wir es für notwendig, eine Darstellung über die Personalkapazitäten, die für das AMS und die Bundessozialämter vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen (z.B. welche Rolle wird die Sektion III künftig haben ?) und ein erstes Organisationsstrukturschema anzufügen.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1.) Arbeitsmarktservicegesetz

Zu § 4: Wir sind nach wie vor der Meinung, daß die Bezeichnung Aufsichtsrat nicht gewählt werden dürfte, da dieses Gremium nichts mit dem Aufsichtsrat des Aktiengesetzes zu tun hat. Entgegen den Erläuterungen ist die Präsenz der Arbeitnehmervertretung in diesem Gremium nicht aus der Absicht entstanden, "Elemente der Konstruktion einer Kapitalgesellschaft ... des Arbeitsmarktservices einzubauen". Deshalb ist auch die entsprechende Passage in den Erläuterungen zu § 4 zu streichen.

Nach wie vor unbeantwortet ist die Frage der Haftung der Mitglieder dieses Gremiums, die unbedingt geklärt werden muß.



Zu § 4 Abs 3: Wir treten mit Nachdruck dafür ein, daß anstelle der vorgesehenen Regelung die Regelung für die Wahl des Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder entsprechend dem Vorschlag in der Gesprächsunterlage vom 8. Juni d.J. (AMSG/8. Juni) aufgenommen wird.

Zu § 5 Abs 4: Wir treten mit Nachdruck dafür ein, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend die Aufgaben des Aufsichtsrates und die qualifizierte Mehrheit bei bestimmten Angelegenheiten in das Gesetz aufgenommen werden (AMSGO 25. Mai 1993, §§ 5 und 7 Abs 2 bis 7).

Gleichzeitig verlangen wir die Aufnahme der "Gebarungsordnung" in § 7 Abs 1 lit a sowie die der "unvorhergesehenen Mehrausgaben", "Kreditaufnahmen", "Bundes- und Landeseinrichtungen" und Grundsätze, Art, Höhe und Dauer finanzieller Leistungen gem § 30 Abs 3 in § 7 Abs 1 lit b der Geschäftsordnung.

Zu § 5 Abs 5: Wir treten dafür ein, daß eindeutig geregelt wird, ein Überwachungsorgan einzurichten, das direkten Zugang zu den Mitarbeitern des AMS hat, von ihnen Berichte verlangen kann, das Einschaurecht hat und dem gegenüber Auskunftspflicht besteht.

Zu § 6: Wir sind, wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Ministerialentwurf, nach wie vor der Meinung, daß der Begriff Vorstand gegen die Bezeichnung "Geschäftsführung" ausgetauscht werden sollte. Die Aufgaben des Vorstandes sollen bereits im Gesetz angeführt sein (entsprechend § 9/1 der Geschäftsordnung).

Zu § 9: Wir vertreten die Auffassung, daß die Entscheidung zur Schaffung eigener Einrichtungen auf Bundesebene mit qualifizierter Mehrheit im Aufsichtsrat erfolgen müßte.

Zu § 11: Die Aufgaben des Landesdirektoriums sollen bereits im Gesetz angeführt sein (entsprechend § 11 der Geschäftsordnung).





Zu § 12 Abs 5: Es müßte eine Bestimmung aufgenommen werden, die vorsieht, daß die Ausschußmitglieder von den im Landesdirektorium vertretenen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nominiert werden. Ferner geben wir zu bedenken, ob nicht entsprechend der Bestimmung im AMS-Begleitgesetz über die Einsetzung eines Ausschusses über die Leistungsangelegenheiten auch hier eine Bestimmung enthalten sein sollte.

Zu § 14 Abs 2: Wir wenden uns mit Nachdruck gegen die vorgesehene Regelung, mit der die niederösterreichische Landesgeschäftsstelle verlegt werden kann. Wir halten die Bedingungen für irrelevant für die Frage der Verlegung der Landesgeschäftsstelle in die Landeshauptstadt St. Pölten. Vielmehr können wir uns vorstellen, daß das Landesdirektorium die Verlegung beschließt und die Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales beantragt. Eine alternative Lösung wäre die Fristsetzung, innerhalb der die Landesgeschäftsstelle nach Verlegung der niederösterreichischen Landesregierung zu erfolgen hat.

Zu § 15: Wir vertreten die Auffassung, daß die Schaffung eigener Einrichtungen auf Landesebene durch Beschlußfassung auf Bundesebene mit qualifizierter Mehrheit im Aufsichtsrat erfolgen müßte.

Zu § 18 Abs 4: Wir weisen darauf hin, daß das Abstimmungsverfahren in der Geschäftsordnung nicht mehr mit dem Gesetzestext übereinstimmt.

Zu § 23 Erläuterungen: Wir treten mit Nachdruck für die Aufhebung des § 45 b AMFG ein, da die Meldepflicht offener Stellen mit einer Serviceorganisation unvereinbar ist.

Zu § 24: Der Schreibfehler beim Wort "Landesverteidigung" ist zu korrigieren.

Zu § 26 Abs 1 letzter Satz: Wir schlagen vor, folgende Formulierung anstelle des letzten Satzes im Entwurf aufzunehmen: Dies

schließt die Erbringung von Geldleistungen im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und gem § 32 (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) während der Arbeitslosigkeit ein.

Zu § 26 Abs 2 Pkt 6: Dieser Punkt sollte lauten: die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und gem § 32 (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) zu sichern.

Zu § 27 Abs 1: Wir treten für folgende Umformulierung ein: Das AMS hat entsprechend den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten jene erforderlichen Voraussetzungen schaffen und jene erforderlichen Vorkehrungen zu treffen .... Dies ist deshalb u.E. erforderlich, um nicht im Zusammenhang mit der Kompetenz des Ressortministers gem § 54 in Auslegungsprobleme zu geraten.

Zu § 28 Abs 4: Wir gehen davon aus, daß für die Personalauswahl, wie sie bei einer entsprechenden Anforderung für Unternehmen schon heute seitens der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt werden muß, auch in Hinkunft kein Entgelt verlangt werden wird. Wir gehen weiter davon aus, daß diese Bestimmung nur auf besonders qualifizierte Leistungen, die auf ausdrücklichen Kundenwunsch durchgeführt werden und die einen hohen Zeitaufwand mit sich bringen, anwendbar ist.

Zu § 29 Abs 2: Wie bereits mehrmals in den Expertengesprächen deponiert und auch in einer Unterlage (1.6.1993; Dr.Tri/Sve) festgehalten, sind wir der Meinung, daß die Punkte sechstens und siebentens als Punkte erstens und zweitens vorangereiht werden müssen. Wir sind nämlich nach wie vor der Auffassung, daß für den großen Teil der Kontakte seitens Arbeitsuchender und Unternehmen primär die Unterstützung bei der Suche eines Arbeitsplatzes oder von Arbeitskräften der Regelfall ist.

Zu § 30 Abs 3: Wir treten dafür ein, daß die Grundsätze für die Voraussetzungen zu finanziellen Leistungen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln plus einer Stimme zu beschließen

sind. Diese Regelung ist in § 7 Abs 2 lit a der Geschäftsordnung aufzunehmen.

Zu § 31 Abs 4: Wir gehen davon aus, daß der Verweis in Abs. 4 auf § 27 Abs 3 eigentlich § 28 Abs 3 heißen müßte.

Zu § 38 Abs 2: Die Gebarungsordnung sollte, so wie bei der Geschäfts- und der Haushaltsordnung vorgesehen, ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln plus einer Stimme der Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen; daher wäre dies im Gesetz selbst oder in der Geschäftsordnung vorzusehen.

Zu § 39 Abs 1: Wir sind der Meinung, daß festgelegt werden sollte, daß der Voranschlag so rechtzeitig vorzulegen ist, daß der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres einen Beschluß fassen kann.

Zu § 39 Abs 2: Aufwendungen stehen "Einnahmen" gegenüber. Deshalb sollte die im Entwurf vorgesehene Bezeichnung "Erträge" durch "Einnahmen" ersetzt werden. Dies gilt auch für § 48 Abs 1.

Zu § 40 und 41: Wir treten dafür ein, daß ein Beschluß zu unvorhergesehenen Mehrausgaben und zur Kreditaufnahme durch den Aufsichtsrat einer qualifizierten Mehrheit zu unterliegen hat und daher eine Mehrheit von zwei Dritteln plus einer Stimme der Mitglieder in § 40 und 41 aufgenommen werden sollte.

Zu § 41 Abs 4 2. Satz: dieser müßte unseres Erachtens richtig lauten: bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung zu einem Beschluß gem Abs 1 nicht erforderlich.

Zu § 44 Abs 2: Im Arbeitsentwurf vom 8. Juni war entsprechend der Expertenberatungen festgelegt, daß Richtlinien "für die Entlohnung der Bediensteten" zu erlassen sind. Bisher war eine Ausweitung auch auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse in keiner Weise vorgesehen. Wir sind der Meinung, daß daher diese Passage

zu streichen ist. Diese Bestimmung unterliegt gem § 4 Abs 2 der Mitwirkung des Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat, zu der seitens der Ressortvertreter immer wieder eine Eingrenzung auf die Entlohnung der Arbeitnehmer betont wurde. Entsprechend den Beratungsergebnissen ist die Betriebspension aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Dementsprechend wäre auch in den Erläuterungen die "quasi-Vorgabe" für die Gestaltung der Betriebspensionen zu streichen.

Zu § 51 Abs 2 2.Satz: Das Wort "Dienstgeber" ist versehentlich falsch geschrieben worden und dementsprechend zu korrigieren.

Zu § 54 folgende: Weder der Gesetzesentwurf selbst noch die Erläuterungen machen hinreichend klar, welche Befugnisse hinsichtlich der Aufsicht der Bundesminister für Arbeit und Soziales im einzelnen hat. Es läge demnach beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, festzustellen, wann er im einzelnen die Führung der Geschäfte als nicht gesetzmäßig erachtet, die Tätigkeiten des Arbeitsmarktservices nicht effizient sind bzw. diese den von ihm erlassenen arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben nicht entsprechen. Ebenso unklar ist jene Bestimmung, die die Ersatzvornahme des Bundesministers regelt.

Da diese Bestimmungen einen zentralen Bestandteil des Funktionierens des neuen Arbeitsmarktservices darstellen, sprechen wir uns mit Nachdruck dafür aus, daß der 7. Abschnitt so klar wie möglich geregelt sein muß, wobei jedenfalls den Entscheidungen, Maßnahmen und Handlungen des Aufsichtsrates die Priorität zu geben ist. Auch bei Nichteinigung im Aufsichtsrat ist entsprechend den zahlreichen Gesprächen zur Reform der Arbeitsmarktverwaltung davon auszugehen, daß eine Einigung durch ein besonderes Verfahren innerhalb des Aufsichtsrates zu erfolgen hat. Der Einfluß des Ministers ist weitestgehend und entsprechend dem Regierungsüberkommen auf allgemeine Zielvorgaben zu beschränken.

Zu § 56 Abs 4: Im zweiten Halbsatz des ersten Satzes wäre anstelle "... die im Widerspruch zur ...", die Formulierung "... die offensichtlich im Widerspruch zur ....." aufzunehmen.

Zu § 56 Abs 5: Diese Bestimmung ist zu streichen. Andernfalls wäre unbedingt das Wort "offensichtlich" bei den Pflichten aufzunehmen. Ferner wäre bei einer Ersatzhandlung durch den Ressortminister festzulegen, daß der Bund für die Kosten aufkommt.

Zu § 62 Abs 6: Das Übertrittsrecht innerhalb von fünf Jahren ist zu lange und sollte durch einen kürzeren Zeitraum (zwei bis drei Jahre) ersetzt werden.

Zu § 72 Abs 1: Auch für die erstmalige Bestellung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer sowie ihrer Stellvertreter ist entsprechend unserer Begutachtung zum ersten Entwurf ebenfalls unbedingt eine öffentliche allgemeine Ausschreibung zugrunde zu legen und daher ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

## 2.) Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

### **Zu Artikel 1 Bundessozialämtergesetz**

Zu § 1 Abs 2 Z 2: Wir sprechen uns dafür aus, daß die hier genannten Aufgaben näher determiniert werden und einzeln unter Anführung der jeweiligen Paragraphen der einzelnen Gesetze angeführt werden.

Wir sprechen uns jedoch mit Nachdruck dagegen aus, daß die Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in die Kompetenz der Bundessozialämter fallen soll.

Zu § 2 Abs 3: Im Hinblick auf das autonome Entsendungsrecht der Vereinigung Österreichischer Industrieller, das unter anderem im Arbeitsmarktförderungsgesetz und im Ausländerbeschäftigungsgesetz verankert ist und weiters im Hinblick darauf, daß der paritätische

sche Ausschuß zum Teil jene Aufgaben übernimmt, die bisher von Gremien wahrgenommen wurden, in denen die Vereinigung Österreichischer Industrieller ein autonomes Entsendungsrecht hatte, treten wir mit Nachdruck dafür ein, daß dieses autonome Entsendungsrecht auch im Bundessozialämtergesetz gewahrt bleibt.

#### **Zu Artikel 7 Arbeitslosenversicherungsgesetz**

Zu § 60 Z 2: Nach unserem derzeitigen Wissensstand liegt keine politische Einigung über die Finanzierung des Karenzurlaubsgeldes und die prozentmäßige Aufteilung der Bestreitung des Aufwandes dafür vor. Unseres Erachtens ist daher von einer Bestreitung des Aufwandes zu gleichen Teilen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und dem Arbeitsmarktservice auszugehen.

Zu § 61: Oben Gesagtes gilt ebenso für die Bestreitung des Aufwandes für die Verwaltungskosten. Die Bestreitung zu gleichen Teilen aus Bundesmitteln und Mitteln des Arbeitsmarktservice ist so lange anzunehmen, als nicht eine entgegenstehende politische Vereinbarung bekannt wird.

#### **Zu Artikel 8 Arbeitsmarktförderungsgesetz**

Zu § 17 Abs 3 und § 18 Abs 1 AMFG: enthalten jeweils im letzten Satz die Bestimmung, daß der Beirat für Arbeitsmarktpolitik anzuhören ist. Nachdem die Bestimmungen über den Beirat für Arbeitsmarktpolitik mit der Ziffer 2 aufgehoben werden, gehen wir davon aus, daß es sich um ein Redaktionsversehen handelt. Wir gehen weiter davon aus, daß auch in diesen Fällen eine Anhörung der Sozialpartner sichergestellt ist.

Zu Ziffer 13., 17., 18. und 23.: Sollte unserer Forderung nicht entsprochen werden, gehen wir davon aus, daß die Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine vorläufige Bezeichnung für ein neues Gremium

ist, das eine dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik ähnliche Bedeutung hat und ein Anhörungsrecht garantiert.

Zu Ziffer 18. und 23.:

Hiezu verweisen wir auf die bereits in der Einleitung unserer Stellungnahme angebrachte Forderung zum Verbleib von Unternehmensförderungen im AMS.

Zu Ziffer 32.: Aus dem Zusammenhalt der in diesen Ziffern genannten Bestimmungen ergibt sich, daß § 45 b nicht außer Kraft treten soll. Wir sprechen uns mit Nachdruck für ein Aufheben der gegenständlichen Bestimmung aus, da eine Meldeverpflichtung der offenen Stellen durch Verordnung des Ministers nach der endültigen Reform der Arbeitsmarktverwaltung in Richtung einer Serviceorganisation in keiner Weise mehr rechtfertigbar ist.

Im allgemeinen erlauben wir darauf hinzuweisen, daß im einzelnen Abstimmungsprobleme zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen bestehen. So enthält beispielsweise der besondere Teil der Erläuterungen zum Arbeitsmarktservicebegleitgesetz im Art 1 den Hinweis, daß die Bundessozialämter die behördlichen Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung übernehmen sollen. Dies ist insoferne mißverständlich, als im Arbeitsmarktservice z.B. die Leistung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe verbleiben. Dort heißt es weiter, daß der paritätische Ausschuß mit Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen zu besetzen ist. Da aber im Gesetzestext ein Entsendungsrecht auch der Vereinigung Österreichischer Industrieller und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes festgeschrieben ist, ist das Wort "gesetzlich" mißverständlich und daher zu streichen (siehe im übrigen zu Art 1 Bundessozialämtergesetz § 2 Abs 3). Wir behalten uns vor, auf weitere Abstimmungsprobleme zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen in den noch stattfindenden Gesprächen einzugehen.

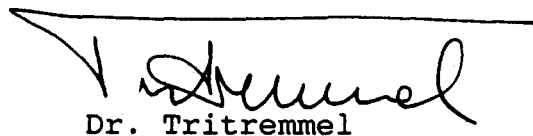


Wie bereits in dieser Stellungnahme ausgeführt, ist es notwendig, Teile der im Geschäftsordnungsentwurf befindlichen Regelungen in das Gesetz selbst aufzunehmen. Jedenfalls sind aus unserer Sicht bestimmte Angelegenheiten unbedingt einer Beschlußmehrheit von zwei Dritteln plus einer Stimme zu unterwerfen. Dies sind insbesondere die Gebarungsordnung (in § 7 Abs 2 lit a der Geschäftsordnung) sowie die Bundeseinrichtungen, Landeseinrichtungen, Grundsätze hinsichtlich näherer Voraussetzungen sowie der Art, Höhe und Dauer der finanziellen Leistungen (§ 30 Abs 3 AMSG), unvorhergesehene Mehrausgaben und Kreditaufnahmen (in § 7 Abs 2 lit b der Geschäftsordnung). In § 1 Z 1 der Geschäftsordnung wird festgelegt, daß Ausnahmen vom Grundsatz der Dezentralisierung ausdrücklich festzulegen sind. Unseres Erachtens ist diese Bestimmung in das AMSG aufzunehmen und als Aufgabe des Aufsichtsrates zu definieren. In § 7 der Geschäftsordnung ist sowohl in lit a als auch in lit b die Bestellung des Vorstandes geregelt. Es wäre eindeutig festzulegen, ob dies eine Angelegenheit der lit a oder b ist. Im übrigen wäre der Entwurf der Geschäftsordnung an die neue Struktur des vorliegenden Ministerialentwurfes (Verweise auf Paragraphen) anzupassen.

Wir halten fest, daß die gleichzeitige Zulassung privater Vermittler für uns weiterhin ein wesentlicher Teil des Reformpaketes ist.

Abschließend betonen wir nochmals unsere Bereitschaft, an weiteren Expertengesprächen, die wir für unverzichtbar halten, teilzunehmen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
Dr. Tritremmel

  
Mag. Grohs